

Eisenbahner-Sportverein „Lokomotive“ Chemnitz e.V.

Satzung des ESV Lokomotive Chemnitz e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft im Verein
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der erweiterte Vorstand
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Ordnungen des Vereins
- § 12 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 13 Strafbestimmungen
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Abteilungen
- § 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 17 Datenschutz im Verein
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkraftsetzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**Eisenbahner - Sportverein "Lokomotive" Chemnitz e.V.
abgekürzt: ESV Lok Chemnitz**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter Nummer 216 am 07. August 1990 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Sportverein ist Rechtsnachfolger der Betriebssportgemeinschaft Lokomotive Chemnitz, gegründet am 5. August 1950.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele.
2. Nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, fühlt er sich den Eisenbahnern und deren Familien sowie der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend verpflichtet.
Der Verein ist insofern auch Träger des Eisenbahnersports.
3. Die Förderung von Gesundheit und Gemeinsinn richtet sich mit Vorrang auf
 - a) den Wettkampfsport
 - b) den Freizeit- und Familiensport
 - c) den Sport von Kindern und Jugendlichen
 - d) Behindertensport

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
4. Mitglieder des Vereins erhalten beim Ausscheiden keine eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie bei der Auflösung irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Sinne des §3 Nr.26a des ESTG vergütet werden. Entstehende Auslagen können den Mitgliedern gegen Nachweis erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
2. Der Verein führt Mitglieder als
 - a) volljährige Mitglieder
 - b) Jugendliche (14. bis vollendetes 18.Lebensjahr)
 - c) Kinder (bis 14 Jahre)
 - d) Förderer
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem Aufnahmeformular des ESV Lok Chemnitz zu beantragen.
4. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet die Leitung der Abteilung. Der vertretungsberechtigte Vorstand muss die Aufnahme bestätigen.
5. Eisenbahner und deren Familienangehörige haben Vorrang bei der Aufnahme.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Kalendertag eines Monats.
8. Für die Mitgliedschaft von Kindern muss eine schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erfolgen.
9. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Für verdienstvolle Vorstandsmitglieder kann bei Ausscheiden aus dem Vorstand durch Beschluss des erweiterten Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft im Vorstand und der Ehrenpräsident beschlossen werden.
Ehrenmitglieder im Vorstand haben im Vorstand eine beratende Stimme.
10. Ehrenmitglied kann werden, wer sich als Mitglied oder in sonstiger Weise herausragende Verdienste für den Verein erworben hat.
11. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins.

12. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, zum 30.06 oder zum 31.12. eines Jahres möglich. Das Mitglied muss alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein getilgt haben.
13. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden bei:
 - a) Zahlungsrückstände für Beiträge von mehr als 6 Monaten, die trotz einer schriftliche Mahnungen bestehen. (Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung)
 - b) Die Satzung in erheblicher Weise verletzt wird.
 - c) Gegen die Interessen des Vereins gehandelt wird.
14. Zum schriftlich gefassten Beschluss des Vorstandes besteht schriftliche Einspruchsfrist von 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses.
15. Der erweiterte Vorstand entscheidet bei Einspruch mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe der Grundbeiträge und die Aufnahmegebühr sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
Die Abteilungen können Zusatzbeiträge beschließen.
3. Die Beiträge werden jeweils im ersten Monat des Quartals fällig.
Das Bankeinzugsverfahren ist vorrangig zu nutzen. Die Zahlung muss im ersten Monat eines Quartals erfolgen.
4. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
5. Förderer entrichten einen freiwilligen Betrag zur Förderung des Vereins
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
7. Bei minderjährigen Mitgliedern haftet der gesetzlichen Vertreter für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und die Aufnahmegebühr zu zahlen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.

2. Jedes Mitglied ab 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
3. Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand.

Sofern es sich bei den Amtsinhabern um Frauen handelt, gilt die weibliche Form der Amtsbezeichnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie findet mindestens alle 2 Jahre im ersten Halbjahr statt.
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident durch Aushang im Schaukasten des Vereins, durch Information auf der Webseite des Vereins und Einladung über die Abteilungen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Bekanntmachung der Tagungsordnung einberufen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Berufung gegen Ausschlussentscheidung des Vorstandes
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand einen Delegiertenschlüssel.
4. Anträge von Mitgliedern sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Ablauf, Wahlen und Einzelfragen sind in der Geschäftsordnung des Vereins zu regeln.
7. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Präsident bzw. Vizepräsident zu unterzeichnen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Leiter der Abteilungen
 - c) die Kassenwarte der Abteilungen.
2. Im Verhinderungsfalle ist die Wahrnehmung der Aufgaben der Leiter bzw. Kassenwarte der Abteilungen durch Vertreter der Abteilungsleitung möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Leitungen der Abteilungen werden auf 2 Jahre gewählt.
4. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Vorstand bzw. die Leitung der Abteilung binnen 3 Monaten einen Nachfolger.
5. Dem erweiterten Vorstand obliegen:
 - a) Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
 - b) Beschlussfassungen über Beschwerden von Mitgliedern zu Beschlüssen des Vorstandes.
 - c) Beschlussfassung zu Ordnungen.
 - d) Beschlussfassung zur Vergabe von Sportstätten und Einrichtungen zum regelmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb.
6. Die Sitzungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
7. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren und von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, erlischt automatisch dessen Wahlfunktion.

2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident - vertretungsberechtigter Vorstand
 - b) Vizepräsident - vertretungsberechtigter Vorstand
 - c) Schatzmeister - vertretungsberechtigter Vorstand
 - d) Geschäftsführer - vertretungsberechtigter Vorstand
 - d) Sportjugendwart
 - e) bis zu 5 Beisitzer
 - f) Schriftführer
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens. Er ist für Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und legt die Arbeitsaufgaben im Jahresarbeitsplan per Beschluss fest.
5. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich mindestens jedoch zweimal im Quartal. Er kann vom Präsidenten zusätzlich einberufen werden. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Präsidenten bzw. Vizepräsident zu unterzeichnen.
7. Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.
8. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
9. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten und der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegen. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
10. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber den Mitgliedern und Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Ordnungen des Vereins

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein
 - a) eine Geschäftsordnung
 - b) eine Finanzordnung
 - c) eine Sportstättenordnung
 - d) eine Datenschutzordnung
 - e) eine Rechts- und Verfahrensordnung
 - f) eine Kinder- und Jugendordnung
 - d) eine Ehrenordnung.
2. Darüber hinaus gehende Festlegungen können nach Beschluss des Vorstandes in Ordnungen gefasst werden und dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer fungieren als vertretungsberechtigter Vorstand und vertreten die Vereinigung im Rechtsverkehr.

Sie haben das Alleinvertretungsrecht.

§ 13 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.
2. Näheres ist in der Rechts- und Verfahrensordnung zu regeln.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis stimmberechtigter Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen stichprobenweise sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
Vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer vorher dem Vorstand berichten.
3. Die Prüfungen sollen mindestens zweimal im Geschäftsjahr stattfinden.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, deren Bildung durch mindestens 6 Mitglieder beim Vorstand zu beantragen ist.
2. Die Mitglieder der Abteilungen wählen einen Abteilungsvorstand.
Die Mindestanzahl der Leitungsmitglieder ist nach Anzahl der Abteilungsmitglieder durch den Vorstand festzulegen.
In jeder Abteilung müssen mindestens ein Abteilungsleiter und ein Kassenswart gewählt werden.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Für die Abteilung sind die Ordnungen des Vereins bindend.
5. Die Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister und Kassenprüfer des Vereins geprüft werden.
6. Die Abteilungsleitungen sind durch den Vorstand gemäß Arbeitsplan regelmäßig anzuleiten. Für die Abteilungsleitung besteht Anwesenheitspflicht.

§ 16 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung etwas anderes nicht bestimmt.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage einer Ehrenamtszuschale vergütet werden können.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.
3. Datenschutzrechtliche Belange sind in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 18 Auflösung der Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Mit der Einberufung ist der Beschlussvorschlag bekanntzugeben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem Verband Deutscher Eisenbahner- Sportvereine e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und Vizepräsident als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 19 Inkraftsetzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. April 2018 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Chemnitz, 19. April 2018



Dietmar Hunger
Präsident



(Siegel)



Beitragsordnung

- 1. Grundlagen**
- 2. Mitgliedsbeiträge**
- 3. Zahlungsmodalitäten**
- 4. Ausnahmeregelungen**
- 5. Abschlussbemerkung**

Anlage A

1. Grundlagen

Die Beitragsordnung regelt auf der Grundlage des §5 der Satzung des Sportvereins ESV Lokomotive Chemnitz e.V. die Höhe und die Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten.

2. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag des Vereins besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird jeweils von den Abteilungen festgelegt. Er ist entsprechend der Abteilung zu entrichten, der das Mitglied zugehörig ist.

Ist ein Mitglied mehreren Abteilungen zugehörig, wird der Grundbeitrag nur in der Abteilung entrichtet, in dem das Mitglied als erstes gemeldet wurde. Erfolgt eine Abmeldung aus der Abteilung der Erstmeldung, geht der Grundbeitrag chronologisch auf die nächste Abteilung über.

Der Grundbeitrag für Mitglieder beträgt im Quartal für:

erwachsene Mitglieder 10,80€

für Jugendliche (14. bis einschließlich 18. Lebensjahr) 6,00€.

Kinder (bis einschließlich 13. Lebensjahr) 3,00€.

Der Zusatzbeitrag der einzelnen Abteilungen ist in Anlage A der Beitragsordnung festgelegt. Die Abteilungen beschließen die Höhe der Zusatzbeiträge in Abhängigkeit ihrer finanziellen Lage.

Es ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig. Die Mitglieder der Abteilung sind darüber zu informieren.

Der Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag und Zusatzbeitrag) wird spätestens zum 15.01, 15.04, 15.07 und 15.10. fällig.

Bei Neueintritt in den Verein wird der Erstbeitrag nach einem Monat fällig. Der Beitrag wird ab dem Monat des Eintritts in den Verein berechnet.

Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt für:

Erwachsene Mitglieder 3,60€,
Jugendliche (14. – einschließlich 18. Lebensjahr) 2,00€,
für Kinder (bis einschließlich 13. Lebensjahr) 1,00€.

Die Höhe des Beitrages für Fördermitglieder ist freiwillig.

Ein Probetraining bis zu vier Trainingseinheiten ist kostenfrei. Erfolgt danach kein Eintritt in den Verein, ist jede weitere Teilnahme zu untersagen.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise durch Lastschriftinzug.

Bei Lastschriftinzug wird der Betrag quartalsweise zum Anfang des jeweiligen Quartals fällig und vom Konto des Beitragspflichtigen eingezogen.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen und keine Jahreszahlung tätigen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres, unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer oder Name, Vorname und Abteilung auf das Beitragskonto des Vereins.

Eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages in jährlicher Form ist möglich. Bei einer Einmalzahlung des Jahresbeitrages, muss diese bis spätestens 31.03. des Jahres erfolgen.

Die Kosten des Zahlungsverkehrs sind vom Beitragspflichtigen zu tragen. Insbesondere zusätzliche Kosten des Lastschriftinzuges, die das Mitglied zu vertreten hat (Nichtbezahlung der Lastschrift aufgrund falscher Angaben, mangels Deckung oder aufgrund eines unberechtigten Widerspruchs), hat das Mitglied zu tragen.

Für Beiträge, die durch die Arbeitsagentur, Jobcenter o.ä. Institutionen gezahlt werden, ist das entsprechende Formular rechtzeitig der Abteilungsleitung zu übergeben und wird durch diese oder die Geschäftsstelle ausgefüllt zur Einreichung zurückgegeben.

4. Beitragskonto

Bank: Sparkasse Chemnitz

BIC: CHEKDE81XXX

IBAN: DE57870500003529006253

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

5. Ausnahmeregelungen

In Fällen sozialer Härte und bei anderen Gründen kann der Vorstand für das einzelne Mitglied Ausnahmen hinsichtlich der Höhe und der Zahlungsmodalitäten beschließen. Anträge hierzu sind vor der Fälligkeit des Beitrages schriftlich über die Abteilungen an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand kann hierzu entsprechende Nachweise fordern. Die Ausnahmeregelungen sind befristet. Mit dem betreffenden Mitglied sind für die Beitragsermäßigung oder -befreiung Gegenleistungen zu vereinbaren. (z.B. Hilfe bei der Vereinsarbeit).

6. Abschlussbemerkung

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Erweiterten Vorstandes am 01.01.2019 in Kraft. Es gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2019

Chemnitz, 18.12.2018



Hunger
Präsident

Anlage: Beitragsübersicht

Datenschutzordnung des ESV Lokomotive Chemnitz e.V.

Präambel

Der **ESV Lokomotive Chemnitz e.V.** verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Bahn, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Vizepräsidenten zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Vizepräsident stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vizepräsidenten.

2. Der Vizepräsident ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes nach §26 BGB. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vizepräsident weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vizepräsidenten, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstandes nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den erweiterten Vorstand des Vereins am 05.07.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.